

## Elektronisches amtliches Verkündungsblatt

# Amtsblatt für die Samtgemeinde Schwarmstedt sowie deren Mitgliedsgemeinden



Buchholz (Aller)



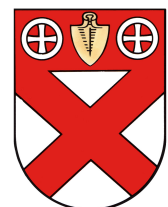
Essel



Gilten



Lindwedel



Schwarmstedt

## Inhaltsverzeichnis



Bekanntmachung einer Richtlinie

Seite  
3

Richtlinie über die Förderung von sog. Balkon- und Gartenkraftwerken in der Gemeinde Buchholz (Aller)



Amtliche Bekanntmachung einer Sitzung

Seite  
7

Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, den 21.03.2024.

# **Amtliche Bekanntmachungen**

**der Gemeinde Buchholz(Aller)**  
**im Amtsblatt der Samtgemeinde Schwarmstedt**



Im Amtsblatt werden die amtlichen Verkündigungen, Bekanntmachungen und Ausschreibungen veröffentlicht.

Darunter fallen beispielsweise Satzungen, Bauleitpläne, Ausschreibungen, Ausschusssitzungen und Tagesordnungen.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

## **Richtlinie über die Förderung von sog. Balkon- und Gartenkraftwerken in der Gemeinde Buchholz (Aller)**

### **§ 1 Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind die Anschaffungskosten von Photovoltaik- (PV) Anlagen für Balkonmodule (sog. „Balkonkraftwerke“) bzw. Gartenkraftwerken mit einem Modulwechselrichter, soweit die maximal registrierte Leistung die Vorgaben der Bundesnetzagentur und des Netzbetreibers und damit die gesetzlichen Vorgaben nicht überschreiten, auf und an Neu- und Bestandsgebäuden im Gebiet der Gemeinde Buchholz (Aller).

### **§ 2 Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Mieterinnen und Mieter sowie Eigentümerinnen und Eigentümer selbst genutzten Wohneigentums im Gebiet der Gemeinde Buchholz (Aller). Als Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts, kirchliche, soziale, kulturelle und caritative Einrichtungen, eingetragene Genossenschaften antragsberechtigt.

### **§ 3 Art, Umfang und Höhe der Förderung**

- (1) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung gewährt. Die Förderung erfolgt in Form einer pauschalierten Festbetragsfinanzierung.
- (2) Für die Anlagen entsprechend des § 1 wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 150,00 Euro als Festbetrag gewährt, sofern die Anschaffungskosten 500 Euro übersteigen.
- (3) Es ist nur eine Förderung pro Haushalt zulässig.
- (4) Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Buchholz (Aller). Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen**

- (1) Förderfähig sind ausschließlich Balkonmodule/ Gartenmodule mit einem Modulwechselrichter soweit die maximal registrierte Leistung die Vorgaben der Bundesnetzagentur und des Netzbetreibers und damit die gesetzlichen Vorgaben nicht überschreiten.
- (2) Die Wechselrichter der Balkonmodule/Gartenmodule müssen der europäischen Norm entsprechen und zertifiziert sein.
- (3) Balkonmodule/Gartenmodule müssen beim zuständigen Netzbetreiber angezeigt werden. Der Nachweis zur Inbetriebnahme erfolgt über das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur.
- (4) Bei der zu fördernden Anlage muss es sich um eine Neuanlage handeln. Bis zur Bewilligung des Förderantrages darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden. Als Vorhabenbeginn gilt die verbindliche Bestellung eines Balkonmodules/ Gartenmoduls.

(5) Die Maßnahme muss den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen und nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig sein.

(6) Antragstellende erklären sich damit einverstanden, dass eine Kontrolle der Bauausführung der Maßnahme durch die Gemeinde jederzeit nach Absprache durchgeführt werden kann.

## **§ 5 Kumulation**

Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich, soweit die Förderprogramme es jeweils ermöglichen.

## **§ 6 Antragsverfahren**

(1) Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge nach dem Datum des Eingangs bearbeitet und nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert, solange und soweit Haushaltsmittel für das Programm bereitstehen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(3) Anträge können online über die Internetseite [www.schwarmstedt.de](http://www.schwarmstedt.de) abgerufen werden. Dem Antrag sind die im Antragsformular genannten, für die Förderentscheidung benötigten Anlagen beizufügen.

(5) Ein vollständiger Antrag im Sinne von Absatz 1 umfasst das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit allen darin geforderten Anlagen. Die Gemeinde Buchholz (Aller) behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern, soweit diese für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind. Nach Prüfung der Förderfähigkeit des Antrages erfolgt die Entscheidung über eine Bewilligung durch eine Förderzusage.

(6) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Die Maßnahme ist bis zum 31.12.2024 abzuschließen. Sie gilt als abgeschlossen, wenn der Gemeinde Buchholz (Aller)

- ein entsprechender Kaufbeleg,
- ein Foto der installierten Anlage,
- ein Nachweis der Anzeige beim Netzbetreiber,
- ein Nachweis der Inbetriebnahme im Zusammenhang mit dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur,
- der Nachweis über eine entsprechende EU-Zertifizierung der verbauten Module und
- ggf. die Erlaubnis zur Installation eines Balkonkraftwerkes/Gartenkraftwerks des Vermieters/der Vermieterin vorgelegt wurden.

## **§ 7 Auskunftspflicht und Datenschutz**

(1) Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind verpflichtet auf Verlangen der

Gemeinde Buchholz (Aller) innerhalb von drei Jahren nach Auszahlung der Förderung Auskunft über die Verwendung der bewilligten Zuwendung und der geförderten Maßnahme zu erteilen.

(2) Die Gemeinde Buchholz (Aller) kann Daten der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger im Rahmen der Förderung anfordern, verarbeiten und speichern.

### **§ 8 Rückforderung**

(1) Die geförderten Balkonmodule sind mindestens 3 Jahre nach Fertigstellung (Datum der Einspeisezusage oder Inbetriebsetzung) zu betreiben. Werden sie vor Ablauf dieser Frist entfernt, wird die Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der Förderung mit dem Ziel der Rückforderung geprüft.

(2) Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss aufgrund falscher Angaben gewährt wurde, ist der gesamte Zuschuss zurückzuzahlen.

### **§ 9 Änderungen**

Die Verwaltung kann unwesentliche Änderungen dieser Richtlinie bei Bedarf selbst vornehmen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Schwarmstedt, den 31.01.2024

Gemeinde Buchholz (Aller)  
Der Gemeindedirektor  
Gez. Gehrs

**Amtliche Bekanntmachungen**  
**der Gemeinde Essel**  
**im Amtsblatt der Samtgemeinde Schwarmstedt**



Im Amtsblatt werden die amtlichen Verkündigungen, Bekanntmachungen und Ausschreibungen veröffentlicht.

Darunter fallen beispielsweise Satzungen, Bauleitpläne, Ausschreibungen, Ausschusssitzungen und Tagesordnungen.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

## **Amtliche Bekanntmachung**

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am

**Donnerstag, den 21.03.2024, um 20:00 Uhr,  
in 29690 Essel, Bothmerscher Weg 8, Sportheim**

statt.

### **Öffentliche Tagesordnung:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls Nr. 6 der Sitzung vom 21.06.2023
- 2.1. Genehmigung des Protokolls Nr. 7 der Sitzung vom 25.09.2023
- 2.2. Genehmigung des Protokolls Nr. 8 der Sitzung vom 11.12.2023
3. Berichte und Mitteilungen des Gemeindedirektors
4. Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner zu Beratungsgegenständen und anderen Gemeindeangelegenheiten
5. Auswahl der Flächen für den Flächennutzungsplan für Freiflächen-Photovoltaikanlagen
6. Petition auf Herstellung der durchgehenden Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Essel
7. Änderung der Schaltzeiten der Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Essel
8. Unterrichtung des Rates wegen über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2023  
Vorlage: MV/ES/350/2023
9. Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unter 500,00 € in den Jahren 2017-2022  
Vorlage: MV/ES/354/2023
10. Unterrichtung des Rates wegen über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen in den Haushaltsjahren 2012, 2015 und 2016  
Vorlage: MV/ES/353/2023

11. Unterrichtung des Rates wegen über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2023  
Vorlage: MV/ES/359/2023
12. Unterrichtung des Rates wegen über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2023  
Vorlage: MV/ES/361/2024
13. Anregungen und Anfragen
14. Schließung der öffentlichen Sitzung

Gemeinde Essel  
Der Gemeindedirektor

gez.  
Gehrs